

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2020

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 20.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

### Bekanntmachung vom Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

**Jahrgang** 27

**Nummer** 10-2020

**Datum** 20.03.2020

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2020**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	15.		25.			17.			23.		4.	9.
Haupt- und Finanzausschuss			11.		20.			26.			25.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6.			7.						20.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13.			14.				10.			3.
Integrationsrat		5.		29.							13.	
Jugendhilfeausschuss		17.		29.								2.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12.										
Personalausschuss		17.										
Rechnungsprüfungsausschuss				27.							30.	
Schul- und Sportausschuss		5.		23.							26.	
Sozialausschuss		12.		30.							23.	
Stadtentwicklungsausschuss	29.	19.		22.	27.			19.			18.	
Wahlausschuss							22.		16.			
Wahlprüfungsausschuss											17.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6.			13.				9.			

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

**1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 20.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Hilden zunächst befristet bis zum 19. April 2020 folgende

**Allgemeinverfügung**

**Präambel**

Ziel und Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, jeden sozialen Kontakt zwischen Menschen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Denn jeder Kontakt birgt das Risiko einer Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, selbst wenn dessen Trägerin/Träger dies möglicherweise nicht bemerkt oder von einer Erkrankung weiß. Jede Bürgerin und jeder Bürger, selbst wenn sie/er nicht mit Wohnsitz in Hilden gemeldet ist, sich aber im Stadtgebiet Hilden aufhält, soll sich bei jeder Handlung oder zwischenmenschlichen Interaktion fragen, ob der persönlichen Kontakt zu einem oder mehreren Mitmenschen notwendig und erforderlich ist. Dabei darf es nicht um wirtschaftliche oder dem Freizeitverhalten sowie dem ansonsten üblichen zwischenmenschlichen Umgang geschuldeten Überlegungen gehen. Es geht ausschließlich um die Gesundheit jeder/jedes Einzelnen und dem höherwertigen Ziel, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um hierdurch risikobehaftete Personengruppen zu schützen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

## 1. Verbote und Beschränkungen

Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass

- sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (zum Beispiel Familien, ständige Wohngemeinschaften),
- die Zusammenkunft kurzzeitig zufällig (nicht verabredet) und/oder bei der der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar ist,
- die Zusammenkunft aus zwingenden Gründen (zum Beispiel im Rahmen gesetzlicher Aufgabenerledigung oder beruflich/ in der Natur der Sache liegend unaufschiebbar) erfolgt,
- sie im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs (zum Beispiel Warten an Bushaltestellen) zusammenkommt. Hier gilt die allgemeine Empfehlung, Fahrten im öffentlichen Nahverkehr, wenn möglich, zu vermeiden.

Verboten sind insbesondere

- Ansammlungen von Personengruppen (ab zwei Personen) auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen sowie in den Grünanlagen, die sich dazu verabredet haben oder zufällig zusammenkommen, um beispielsweise miteinander zu spielen, zu kommunizieren, soziale Kontakte zu pflegen, gemeinsam Sport zu treiben, zu feiern und um vergleichbare Freizeitaktivitäten durchzuführen.
2. Sämtliche Spiel- und Bolzplätze sind seit dem 18.03.2020 geschlossen und dürfen nicht betreten werden.
  3. Ansonsten gelten weiterhin die kontaktreduzierenden Maßnahmen, die mit Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekanntgemacht wurden (Amtsblatt der Stadt Hilden, Jahrgang 27, Nummer 09-2020, lfd. Nr. 1, vom 18.03.2020).
  4. Zuständige Behörde  
Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde.
  5. Zeitlicher Geltungsbereich  
Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis einschließlich 19. April 2020.  
Ergänzende und/oder aufhebende Verfügungen sind ereignisabhängig jederzeit möglich.
  6. Räumlicher Geltungsbereich  
Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Hilden.
  7. Sofortige Vollziehbarkeit  
Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
  8. Bekanntgabe  
Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
  9. Strafvorschriften  
Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

**Begründung:**

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen.

**Zu Ziffer 1 und Ziffer 2:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere - über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt zweier oder mehr Menschen zu vermeiden.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass die Anordnung dieser Allgemeinverfügung erheblich dazu beitragen kann, eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen, um somit insbesondere risikobehaftete Menschen zu schützen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens zu gewährleisten. Die mit dieser Verfügung verbundene weitere Einschränkung des öffentlichen Lebens und die damit einhergehende Beschränkung für die Bevölkerung ist dringend geboten. Auch wenn sich die meisten Menschen in dieser Stadt angemessen, vorsichtig und rücksichtsvoll verhalten, ist diese Maßnahme aufgrund des Fehlverhaltens, der mangelnden Einsicht und/oder des fehlenden Bewusstseins/ Verständnisses Einzelner angebracht. Insbesondere die Ansammlung größerer Personengruppen in den letzten Tagen im Stadtgebiet, zumeist aus Gründen der Freizeitgestaltung, macht diesen erheblichen Einschnitt in die persönliche Lebensgestaltung für Alle erforderlich, da das Virus weder vor verständigen noch unverständigen Menschen Halt macht.

Es kommt jetzt auf das angepasste Verhalten eines jeden Einzelnen an, ansonsten wird sich eine drastische und vor allem sehr rasche Ausbreitung des Virus mit zum Teil lebensgefährliche Folgen für Einzelne nicht vermeiden lassen.

Der Appell an Alle lautet: Vermeiden Sie unnötige soziale Kontakte und verzichten Sie auch auf soziale Aktivitäten, wie zum Beispiel das gemeinsame Grillen unter Nachbarn, das gemeinsame Spielen von Kindern aus unterschiedlichen Familien, das gemeinsame Ausführen der Hunde mit anderen Hundehaltern etc..

Weitere Maßnahmen und Beschränkungen behält sich die Stadt Hilden als Ordnungsbehörde ausdrücklich vor.

**Zu Ziffer 5:**

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt zunächst bis einschließlich den 19. April 2020. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist jedoch eine Verlängerung dieser Verfügung nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich.

**Zu Ziffer 6:**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Stadtgebiet Hilden.

**Zu Ziffer 7:**

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Das zu schützende Rechtsgut „Gesundheit der Bevölkerung“ und das damit einhergehende Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus rechtfertigt in Abwägung mit Individualinteressen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Hemmung der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung durch Einlegung von Rechtsmitteln wäre in keinem Fall hinnehmbar und würde kontraproduktiv wirken und letztlich dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hilden, den 20. März 2020  
gez. Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung vom Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal**

---

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt am 31.03.2020 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 18.03.2020  
Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

---

---